

**146, 148, 149, 150, 151, 152, 153,
154**

Gemarkung Liessem

Flur 1	Flurstücke	228/113, 229/113, 230/115, 231/117, 232/121, 233/121, 249/114, 250/162
---------------	-------------------	---

Gemarkung Pech

Flur 4	Flurstücke	45, 46, 47, 48, 49, 76
---------------	-------------------	-------------------------------

Gemarkung Villip

Flur 12	Flurstück	89
----------------	------------------	-----------

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. **149 ha** und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2017 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wachtberg mit dem Sitz in Berkum.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wachtberg aus.

4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € [in den Fällen b) und c)] bzw. bis zu 25.000, -- € [im Fall d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)] i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBL NRW. S. 347). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck des Flurbereinigungsverfahrens. Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist es, auf vereinfachte Weise Voraussetzungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige Forstbewirtschaftung zu schaffen. Dazu wird zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und durch ein bedarfsgerechtes Wegenetz erschlossen.

Die Zuziehung der Parzellen erfolgt zum Zwecke der Anbindung des neu zu schaffenden Wegenetzes an Wege des überörtlichen Verkehrs, zum Zwecke der Abrundung des Flurbereinigungsgebietes zur Vereinfachung der vermessungstechnischen Bearbeitung der Verfahrensgrenze. Durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes und durch die Verflechtung der zugezogenen Flurstücke mit der vorhandenen Besitzstruktur lassen sich die Ziele des Verfahrens noch besser erreichen.

Bei den ausgeschlossenen Flurstücken handelt es sich um Wegeflächen, an denen keine Änderungen im Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Sie liegen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes. Durch den Ausschluss wird eine vereinfachte Verfahrensabgrenzung erreicht. Die Flurstücke werden zur Erreichung des Flurbereinigungszweckes nicht benötigt. Die Änderungen liegen im öffentlichen Interesse. Die von der Zuziehung betroffenen Eigentümer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie auch hier die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

Cron
Regierungsvermessungsdirektor

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.